

## Synopse

### A. Änderung des Polizeigesetzes des Kantons Glarus

	<b>A. Änderung des Polizeigesetzes des Kantons Glarus</b>
	<i>Der [Autor]</i> (Erlassen von der Landsgemeinde am ..... Mai 2016)
	<b>I.</b>
	GS V A/11/1, Polizeigesetz des Kantons Glarus vom 6. Mai 2007 (Stand 1. September 2014), wird wie folgt geändert:
<b>Polizeigesetz des Kantons Glarus</b>	<b><del>Polizeigesetz des Kantons Glarus</del></b> <b>(<u>PolG</u>)</b>
vom 6. Mai 2007 (Stand 1. September 2014)	
(Erlassen von der Landsgemeinde am 6. Mai 2007)	
	<b>Art. 7a</b> Minderjährige  <sup>1</sup> Die Kantonspolizei beachtet die besonderen Schutzbedürfnisse von Minderjährigen. Sie berücksichtigt beim Ergreifen von Massnahmen deren Alter und Entwicklungsstand sowie das Bedürfnis der gesetzlichen Vertreter nach Information.
<b>Art. 13</b> Erkennungsdienstliche Massnahmen  <sup>1</sup> Die Kantonspolizei darf erkennungsdienstliche Massnahmen an einer Person vornehmen, wenn  a. deren Identität sich auf andere Weise nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten feststellen lässt;	

<p>b. sie zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt oder gegen sie eine freiheitsentziehende sichernde Massnahme verhängt wurde;</p> <p>c. sie der Begehung eines Vergehens oder Verbrechens verdächtig und deshalb festgenommen oder verhaftet wurde;</p> <p>d. sie sich in Auslieferungshaft befindet oder gegen sie administrative Entfernung- und Fernhaltungsmassnahmen verhängt wurden;</p> <p>e. berechtigter Grund zur Annahme besteht, dass solche Massnahmen zur Aufklärung von Verbrechen und Vergehen notwendig sind;</p> <p>f. deren erkennungsdienstliche Behandlung zu Vergleichszwecken erforderlich ist.</p> <p><sup>2</sup> Erkennungsdienstliche Massnahmen umfassen insbesondere die Abnahme von Finger- und Handflächenabdrücken, die Feststellung äusserer körperlicher Merkmale, Messungen, fotografische Aufnahmen, Handschriften- und Stimmproben sowie DNA-Proben nach den Vorschriften des Bundes.</p>	<p><sup>3</sup> Die Kantonspolizei ist die zentrale Stelle für die Erstattung der Meldung über die zu löschenden Daten gemäss der Verordnung des Bundesrates über die Bearbeitung biometrischer und erkennungsdienstlicher Daten.</p>
	<p><b>Art. 14a</b> Gefährderansprache</p> <p><sup>1</sup> Die Kantonspolizei darf Personen, bei denen hinreichende Anzeichen für eine erhöhte Gewaltbereitschaft gegen Dritte vorliegen, auf ihr Verhalten aufmerksam machen, sie über die Rechtslage sowie die Folgen von deren Missachtung informieren und entsprechend ermahnen.</p>
<p><b>Art. 17</b> Polizeigewahrsam</p> <p><sup>1</sup> Die Kantonspolizei darf eine Person vorübergehend in polizeilichen Gewahrsam nehmen, wenn</p>	

<p>a. dies zum Schutz dieser oder einer anderen Person gegen eine Gefahr für die physische, psychische oder sexuelle Unversehrtheit sowie für die Verhinderung oder Beseitigung einer erheblichen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist;</p> <p>b. dies zur Verhinderung der unmittelbar bevorstehenden Begehung oder Fortsetzung einer erheblichen Straftat erforderlich ist;</p> <p>c. sie sich dem Vollzug einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Massnahme durch Flucht entzogen hat oder entziehen will;</p> <p>d. dies zur Sicherstellung des Vollzugs einer durch die zuständige Behörde angeordneten Wegweisung, Fernhaltung, Vor-, Zu- oder Rückführung erforderlich ist.</p> <p><sup>2</sup> Die in Gewahrsam genommene Person ist von der Kantonspolizei über den Grund dieser Massnahme in Kenntnis zu setzen und über ihre Rechte zu belehren.</p> <p><sup>3</sup> Die Person darf nicht länger als unbedingt notwendig in polizeilichem Gewahrsam gehalten werden, höchstens jedoch 24 Stunden.</p>	<p><sup>2a</sup> Ist die Person minderjährig oder steht sie unter umfassender Beistand- oder Vormundschaft, ist ohne Verzug ein Elternteil bzw. die verantwortliche Person oder Stelle zu benachrichtigen.</p>
<p><b>Art. 18</b> Ausschreibung</p> <p><sup>1</sup> Die Kantonspolizei darf eine Person, deren Aufenthaltsort unbekannt ist, ausschreiben, wenn</p> <p>a. die Voraussetzungen für eine Vor- oder Zuführung oder den polizeilichen Gewahrsam gegeben sind;</p> <p>b. sie sich dem Vollzug einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Massnahme entzieht;</p> <p>c. sie vermisst wird;</p>	

<p>d. begründeter Verdacht besteht, sie werde ein schweres Verbrechen begehen oder bereite ein solches vor;</p> <p>e. ihr amtliche Dokumente polizeilich zugestellt werden müssen.</p> <p><sup>2</sup> Die Art der Ausschreibung richtet sich nach den konkreten Bedürfnissen.</p>	<p><sup>2</sup> Die Art der Ausschreibung richtet sich nach den konkreten Bedürfnissen. <u>Sie kann, sofern notwendig, mit Bild erfolgen.</u></p> <p><sup>3</sup> Die Ausschreibung von Personen und Sachen zwecks verdeckter Registrierung im Sinne von Artikel 33 und 34 der Verordnung über den nationalen Teil des Schengener Informationssystems (N-SIS) und das SIRENE-Büro<sup>1)</sup> ist zulässig.</p>
	<p><b>Art. 25b</b> Massnahmen zur Vermisstensuche</p> <p><sup>1</sup> Der Polizeikommandant ist gemäss Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs zuständig für die Anordnung der Überwachung des Fernmeldeverkehrs, um eine vermisste Person zu finden. Die Anordnung ist durch das Zwangsmassnahmengericht zu genehmigen.</p> <p><sup>2</sup> Zur Feststellung der Örtlichkeit einer vermissten Person kann bei der Bank die Herausgabe von Unterlagen über die letzten Geldbezüge verlangt werden. Die Zuständigkeit für die Anordnung liegt beim Polizeikommandant.</p>
<p><b>Art. 30</b> Grundsatz</p> <p><sup>1</sup> Soweit dieses Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen nichts anderes regeln, gelten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes<sup>2)</sup>.</p> <p><sup>2</sup> Die Kantonspolizei darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Führung ihrer Geschäftskontrolle Daten bearbeiten und dazu geeignete Datenbearbeitungssysteme betreiben.</p> <p><sup>3</sup> Vorbehältlich besonderer Bestimmungen dürfen Personendaten nur solange aufbewahrt werden, als dies erforderlich ist.</p>	<p><sup>1</sup> Soweit dieses Gesetz <del>und seine Ausführungsbestimmungen nichts anderes regeln,</del><u>regelt</u>, gelten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes<sup>3)</sup>.</p> <p><sup>2</sup> <i>Aufgehoben.</i></p> <p><sup>3</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>

<sup>1)</sup> N-SIS-Verordnung, SR 362.0

<sup>2)</sup> GS I F/1

<sup>3)</sup> GS I F/1

	<p><b>Art. 30a</b> Datenbearbeitung</p> <p><sup>1</sup> Die Kantonspolizei darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Führung ihrer Geschäftskontrolle Personendaten bearbeiten und dazu geeignete Datenbearbeitungssysteme betreiben.</p> <p><sup>2</sup> Die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten und Persönlichkeitsprofilen ist erlaubt, soweit es für die Aufgabenerfüllung geeignet und notwendig ist.</p>
<p><b>Art. 31</b> Datenweitergabe</p> <p><sup>1</sup> Die Kantonspolizei darf Personendaten an Dritte weiterleiten, wenn dies gesetzlich vorgesehen oder erforderlich ist für</p> <p>a. die Erfüllung der jeweiligen öffentlichen Aufgabe;</p> <p>b. den Schutz der Empfängerinnen oder Empfänger.</p> <p><sup>2</sup> Der Zugriff auf polizeiliche Daten im Abrufverfahren (Online-Verbindung) ist den Polizeien der Kantone und des Bundes vorbehalten, soweit dies zur Erfüllung der polizeilichen Aufgaben erforderlich ist.</p>	<p><sup>1</sup> Die Kantonspolizei darf <del>Personendaten an Dritte weiterleiten, wenn dies gesetzlich vorgesehen oder erforderlich ist für</del> <u>im Einzelfall Personendaten, einschliesslich besonderes schützenswerter Personendaten, weitergeben:</u></p> <p>a. <del>die Erfüllung der jeweiligen öffentlichen Aufgabe ohne Gesuch, wenn dies zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leib und Leben oder anderer höher zu gewichtenden Rechtsgüter geeignet und notwendig ist;</del></p> <p>b. <del>den Schutz der Empfängerinnen oder Empfänger wenn das Gesuch stellende öffentliche Organ glaubhaft macht, diese zur Erfüllung einer ihr obliegenden gesetzlichen Aufgabe zu benötigen.</del></p> <p><sup>2</sup> <del>Der Zugriff auf polizeiliche Daten im Abrufverfahren (Online-Verbindung) ist den Polizeien der Kantone und des Bundes vorbehalten, soweit dies zur Erfüllung der polizeilichen Aufgaben erforderlich ist.</del> <u>Öffentliche Organe gemäss Artikel 2 Absatz 1 des Datenschutzgesetzes dürfen im Einzelfall Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, an die Kantonspolizei weitergeben:</u></p> <p>a. ohne Gesuch, wenn dies zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leib und Leben oder anderer höher zu gewichtenden Rechtsgüter geeignet und notwendig ist;</p> <p>b. wenn die Kantonspolizei glaubhaft macht, diese zur Erfüllung einer ihr obliegenden gesetzlichen Aufgabe zu benötigen.</p>

<p><sup>3</sup> Behörden und Verwaltungsstellen geben der Kantonspolizei die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Personendaten bekannt.</p>	<p><del><sup>3</sup> Behörden und Verwaltungsstellen geben der Kantonspolizei die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Personendaten bekannt.</del> <u>Im Weiteren darf die Bekanntgabe von Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, unter den Voraussetzungen von Artikel 10 des Datenschutzgesetzes erfolgen.</u></p>
<p><b>Art. 32</b> Auskunft, Berichtigung</p> <p><sup>1</sup> Die betroffene Person hat das Recht auf Auskunft über die Bearbeitung ihrer persönlichen Daten.</p> <p><sup>2</sup> Die Auskunft darf nur verweigert werden, wenn dies aufgrund eines überwiegenden öffentlichen oder privaten Interesses erforderlich ist und eine eingeschränkte Bekanntgabe nicht möglich oder nicht zumutbar ist.</p> <p><sup>3</sup> Die betroffene Person hat das Recht zu verlangen, dass unrichtige Daten über die eigene Person berichtigt oder ergänzt werden.</p>	<p><b>Art. 32</b> <i>Aufgehoben.</i></p>
	<p><b>Art. 32b</b> Datenbearbeitung von gewaltbereiten Personen</p> <p><sup>1</sup> Öffentliche Organe gemäss Artikel 2 Absatz 1 des Datenschutzgesetzes dürfen der Kantonspolizei Personen melden, bei denen Anzeichen für eine Gewaltbereitschaft gegen Dritte vorliegen. Dieses Melderecht gilt auch für Inhaber einer Berufsausübungsbewilligung gemäss Gesundheitsgesetz.</p> <p><sup>2</sup> Die Kantonspolizei prüft die bei ihr eingehenden Meldungen. Hierzu dürfen, soweit notwendig, Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, bearbeitet und mit weiteren Stellen zur fachübergreifenden Konsultation ausgetauscht werden.</p> <p><sup>3</sup> Liegen hinreichende Anzeichen für eine erhöhte Gewaltbereitschaft gegen Dritte vor, ergreift die Kantonspolizei die erforderlichen Massnahmen. Sie kann insbesondere potentielle Opfer informieren. Die Rechte des Gefährdeters sind soweit als möglich zu wahren.</p>

	<p><sup>4</sup> Ergibt die Prüfung, dass es bei der gemeldeten Person an hinreichenden Anzeichen für eine erhöhte Gewaltbereitschaft gegen Dritte fehlt, werden die über sie erhobenen Personendaten gelöscht.</p>
<p><b>Art. 33</b> Einzelheiten</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat regelt in der Verordnung<sup>1)</sup> die Einzelheiten der polizeilichen Datenbearbeitung, insbesondere bezüglich Art, Umfang, Zugriffsberechtigung, Aufbewahrungsdauer und Weitergabe der registrierten Daten sowie deren Löschung.</p> <p><sup>2</sup> Er bestimmt die Behörden, die gemäss Artikel 13 Absatz 3 ViCLAS-Konkordat für die Meldung der löschungspflichtigen Daten bzw. des Fristenstillstands während des Vollzugs einer Freiheitsstrafe oder einer Massnahme zuständig sind.</p>	<p><b>Art. 33</b> Einzelheiten <u>Weitere Bestimmungen</u></p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat regelt <u>in der Verordnung</u> <u>lässt nähere ausführende Bestimmungen</u>, die Einzelheiten der polizeilichen Datenbearbeitung, insbesondere bezüglich Art, Umfang, insbesondere zum Zweck und Inhalt der Datenbearbeitung, <u>die Zugriffsberechtigung, Aufbewahrungsdauer und Weitergabe der registrierten Daten sowie deren den Datenaustausch mit anderen Behörden und die Aufbewahrungsdauer und Löschung von Daten und Aufzeichnungen.</u></p> <p><sup>2</sup> <u>Aufgehoben.</u></p>
	<p><b>Art. 34a</b> Kerngruppe Erkennung Gewalttaten</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat setzt eine fachübergreifende Arbeitsgruppe ein, welche die Kantonspolizei bei der frühzeitigen Erkennung von Gewalttaten unterstützt und begleitet.</p>
	<p><b>II.</b></p>
	<p>GS VIII A/1/1, Gesetz über das Gesundheitswesen (Gesundheitsgesetz) vom 6. Mai 2007 (Stand 1. Juli 2014), wird wie folgt geändert:</p>
<p><b>Gesetz über das Gesundheitswesen</b> <b>(Gesundheitsgesetz)</b></p>	<p><b>Gesetz über das Gesundheitswesen</b> <b>(Gesundheitsgesetz, <u>GesG</u>)</b></p>
<p>vom 6. Mai 2007</p>	

<sup>1)</sup> GS V A/11/2

(Stand 1. Juli 2014)	
(Erlassen von der Landsgemeinde am 6. Mai 2007)	
<p><b>Art. 35</b> Anzeigepflicht und Anzeigerecht</p> <p><sup>1</sup> Die Inhaber einer Berufsausübungsbewilligung haben verdächtige oder aussergewöhnliche Todesfälle, die sie im Rahmen ihrer Berufstätigkeit festgestellt haben, unverzüglich der Polizei zu melden.</p> <p><sup>2</sup> Sie sind verpflichtet, die KESB zu benachrichtigen, wenn ihnen Missstände zur Kenntnis gelangen, die ein Einschreiten zum Zwecke des Kindesschutzes erfordern.</p> <p><sup>3</sup> Sie sind im Weiteren befugt, ohne Rücksicht auf das Berufsgeheimnis, der Polizei Wahrnehmungen zu melden, die auf einen Gesetzesverstoss zum Nachteil von Menschen und Tieren schliessen lassen. Namentlich betrifft dies Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben, gegen die öffentliche Gesundheit oder gegen die Sittlichkeit.</p> <p><sup>3bis</sup> Sie sind ferner vom Berufsgeheimnis befreit, soweit es um die Durchsetzung von Forderungen aus dem Behandlungsverhältnis geht.</p> <p><sup>4</sup> Vorbehalten bleiben die spezialrechtlichen Meldepflichten.</p>	<p><sup>3</sup> Sie sind im Weiteren befugt, ohne Rücksicht auf das Berufsgeheimnis, der Polizei Wahrnehmungen zu melden, die auf <u>Gewaltbereitschaft gegen Dritte oder auf</u> einen Gesetzesverstoss zum Nachteil von Menschen und Tieren schliessen lassen. Namentlich betrifft dies Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben, gegen die öffentliche Gesundheit oder gegen die Sittlichkeit.</p>
	<b>III.</b>
	<i>Keine anderen Erlasse aufgehoben.</i>
	<b>IV.</b>
	Diese Änderungen treten am 1. Januar 2017 in Kraft.
	[Ort] [Behörde]